

# **SATZUNG**

**Förderverein Musentempel Karlsruhe e.V.**

Beschlossen  
auf der Gründungsversammlung am 14. Mai 2001

Satzungsänderungen beschlossen  
auf der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2012

# **SATZUNG**

## **Förderverein Musentempel Karlsruhe e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr**

I. Der Verein führt den Namen "Förderverein Musentempel Karlsruhe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Musentempel Karlsruhe e.V."

II. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

III. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

I. Der Verein dient der Pflege der Musik, insbesondere der Förderung des Musikunterrichts und der Förderung des musikalischen Nachwuchses. Diese Aufgaben sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass Unterricht, Konzerte und Seminare durchgeführt werden und hierfür eine geeignete Räumlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung des Tempelsaals, der dem musikalischen Nachwuchs als Kulturzentrum dient. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder erfolgen nicht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

II. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem er erklärt wird.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

I. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern, von denen zwei die jeweiligen Vorsitzenden des Piano-Podiums Karlsruhe e.V. und des DTKV Region Karlsruhe sind.

Der Vorstand nach § 26 BGB (= vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus den zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der Vorsitzenden ist mit einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zur Vertretung des Vereins nach Außen berechtigt.

II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer dreier Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen unverzüglich ein Nachfolger zu wählen.

III. Der Vorstand ist, vorbehaltlich des § 8 III dieser Satzung, für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen und den Jahresbericht vorzulegen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

Einer der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden wählt die Versammlung dazu ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als 25% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

II. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die Bevollmächtigung ist in Schriftform bei der Sitzung vorzulegen.

III. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Leitlinien für die Verwendung von Beiträgen und Spenden;
- die Beschlussfassung über den Jahresbericht;
- die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstands;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

I. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Fax oder per

E-Mail einberufen. Dabei legt er die Tagesordnung fest und teilt sie mit.

II. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied zuletzt dem Verein bekanntgegeben hat.

III. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

I. Die Versammlung ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig.

II. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen notwendig.

III. Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen. Sie muss schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

### **§ 11 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

I. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens mehr als 50% der Stimmen aller Mitglieder mit 75% der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind ein Vorsitzender und ein anderes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.

II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, vorzugsweise zugunsten des PIANO-PODIUMS Karlsruhe e. V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
Karlsruhe, 14. Mai 2001

Satzungsänderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung  
Karlsruhe, 26. Juni 2012